

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.  
Bd. 17, 1868, S. 203 - 205

Art. 4. und 95. a) Die Vollmacht, "im Namen des Mandanten Darleihen aufzunehmen und andere darauf bezügliche Geschäfte vorzunehmen," enthält an und für sich noch nicht die Vollmacht, Wechselverbindlichkeiten einzugehen. b) Unter der Voraussetzung einer solchen Vollmacht verpflichtet jedoch der weitere Auftrag, "gegen einen neuen Wechsel von dem Machtgeber eigenhändig acceptirte ältere Wechsel einzulösen," um so eine Prolongation für die bereits eingegangene Zahlungsverbindlichkeit zu erlangen, den Mandanten allerdings, den neuen Wechsel zu bezahlen, wenn dieser auch nur von dem Mandanten mit dem Namen des Mandatars acceptirt sein sollte

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

gläubiger und dem Bezogenen verschiedene Person verstanden wird — nicht benannt, somit hier zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Acceptanten nach Art. 44. der Wechselordnung die Protestlevirung nicht nothwendig erscheint.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das oberlandesgerichtliche Urtheil aus folgenden Gründen:

Der Klagewechsel ist von dem Beklagten als echt anerkannt, und wird bloß deshalb beanstandet, weil die Unterschrift der Ausstellerin, somit eines der wesentlichen Erfordernisse zur Gültigkeit des Wechsels fehlt. Allein auf dem Wechsel erscheint die Unterschrift der Ausstellerin Fanny Beyer mit den beigefügten Worten „Eigenthümerin des Wechsels“, und der Umstand, daß die Unterschrift unter dem Namen der Acceptantin steht, berechtigt nicht zu der Folgerung, daß sie erst später beigefügt wurde, um so minder, als Beklagter dieses direct nicht einmal behauptet, und auch nicht anführt, daß von dem Wechsel ein rechtswidriger Gebrauch gemacht wurde.

Die Einwendung, daß das Wechselrecht durch die Unterlassung des Protestes erloschen sei, ist auch nicht zu berücksichtigen, da nach Art. 44. der Wechselordnung gegen die Acceptantin die Protestlevirung nicht nothwendig war, und weil der Umstand, daß der Wechsel in Troppau, statt in Teschen zahlbar war, die Erhebung eines Protestes nicht nöthig machte, da die zahlungspflichtige Person doch immer nur eine und dieselbe, nämlich die Acceptantin Schiffmann blieb, welcher es auch wohlbekannt war, daß der Wechsel unbezahlt blieb. Bg.

## 40.

## Art. 4. und 95.

- a) Die Vollmacht, „im Namen des Mandanten Darleihen aufzunehmen und andere darauf bezügliche Geschäfte vorzunehmen“, enthält an und für sich noch nicht die Vollmacht, Wechselverbindlichkeiten einzugehen.\*)

---

\*) In einem ähnlichen, der Entscheidung vom 8. August 1860 Z. 6637 zu Grunde liegenden, Falle ging der oberste Gerichtshof zum Theile von anderen Ansichten aus. G. Fabbri erhielt von seiner Gattin B. Fabbri die Vollmacht, für ihre Rechnung mit A. Molino einen Darlehensvertrag über 3000 fl. zu schließen und Metallgeld, oder was immer nach seinem Erachten der klingenden Münze gleichgilt, als Darlehensvaluta anzunehmen. Dieser Vollmacht gemäß schloß er auch mit A. Molino einen Vertrag, womit dieser dem G. Fabbri einen ihm von G. Fabbri über 3000 fl. ausgestellten eigenen Wechsel, der am Tage nach der Vertragserrichtung fällig wurde, als Darlehen von 3000 fl. übergab und G. Fabbri im Namen seiner Gattin versprach, diese Summe nach drei Jahren zurückzustellen und inzwischen mit 5 % zu verzinsen, belangte A. Molino die B. Fabbri nach eingetretener Verfallzeit auf Zahlung. Der oberste Gerichtshof bestätigte gegen die Entscheidung des venetianischen Oberlandesgerichts jene des Landesgerichts in Venedig, wonach B. Fabbri zur Zahlung verurtheilt wurde, indem ein Werthpapier übergeben worden sei, welches mehrseitig dem Metallgelde gleichgestellt und wenig-

b) Unter der Voraussetzung einer solchen Vollmacht verpflichtet jedoch der weitere Auftrag, „gegen einen neuen Wechsel von dem Machtgeber eigenhändig acceptirte ältere Wechsel einzulösen,“ um so eine Prolongation für die bereits eingegangene Zahlungsverbindlichkeit zu erlangen, den Mandanten allerdings, den neuen Wechsel zu bezahlen, wenn dieser auch nur von dem Mandanten mit dem Namen des Mandatars acceptirt sein sollte.

Entscheidung des Oesterr. obersten Gerichtshofes vom 30. August 1866 Z. 7589. (Gerichtshalle S. 439.)

Josef Beran klagte wider Jacob Niemer auf Zahlung der Wechselsumme von 2500 fl. sammt Anhang. Gegen dieses Begehren erhob der Beklagte die Einwendungen, daß der Klagerwechsel falsch sei, und daß Peter Grün keine Vollmacht zur Herausgabe von falschen Wechseln für des Klägers Rechnung hatte, daß im vorliegenden Falle die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Procura nicht in Anwendung kommen können, da weder Niemer noch Grün Handelsleute seien, und daß aus einem offenbar falschen Wechsel den Niemer die Verbindlichkeit zur Zahlung der eingeklagten Summe nicht treffen könne.

Das Handelsgericht in Wien hat die Entscheidung von einem dem Kläger auferlegten Eide abhängig gemacht, das Oberlandesgericht in Wien dagegen dem Begehren unbedingt stattgegeben und zwar:

Weil Beklagter dem Grün die Ermächtigung ertheilte, Darlehen für ihn aufzunehmen, womit auch die Berechtigung verbunden war, Wechsel in seinem Namen zu acceptiren, und Grün auf Grund dieses Mandates allerdings in der Lage war, den Beklagten auch durch die Acceptation des vorliegenden Wechsels wechselrechtlich zu verpflichten; weil dem der Art. 95. der Wechselordnung nicht entgegenstehen kann, da daselbst nicht zur Bedingung gemacht ist, daß für jeden besonderen Fall eine specielle Vollmacht gegeben werde, und die Frage: ob überhaupt eine Ermächtigung zum Abschlusse des Geschäftes vorhanden war, nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetze beurtheilt werden muß, die Thatsache der Bevollmächtigung aber vollständig erwiesen ist; weil zugestanden ist, daß der Klagerwechsel ein Darlehen beurkundet, welches Grün im Namen des Beklagten mit dem Kläger abgeschlossen; ferner daß Grün im Beginne dem Kläger echte Accepte des Beklagten übergeben hat, welche er zur Verfallzeit wiederholt gegen neue echte Accepte und zuletzt gegen den vorliegenden Wechsel umtauschte, der Beklagte auf Grund der er-

---

stens im Handelsverkehre für Metallgeld angenommen wird. (Allgem. Oesterr. Gerichtszeitung 1863 S. 422.)

theilten Vollmacht zur Zahlung verurtheilt werden mußte; weil nur dann, wenn erwiesen wäre, daß der Beklagte seinem Bevollmächtigten ausdrücklich die Ermächtigung entzogen hätte, statt des verfallenen echten Acceptes das vorliegende angeblich gefälschte Accept zu übergeben oder das verfallene in ein neues umzutauschen, die Zahlungsverbindlichkeit entfallen würde, ein solcher Nachweis nicht geliefert ist; weil die Einwendung der nicht erhaltenen Baluta hier schon durch die Thatsache des erwähnten Umtausches gehoben, nach der eigenen Angabe des Beklagten aber der eingetauschte Wechsel durch Abnahme der Stempelmarken, beziehungsweise der auf diesen befindlichen Acceptation in seiner Wesenheit zerstört wurde.

In Folge der Revision bestätigte der oberste Gerichtshof das oberlandesgerichtliche Urtheil.

Gründe: Der Beklagte hat ausdrücklich eingestanden, daß er sowohl seine ursprünglichen, sowie die zur Umtauschung derselben wiederholt angefertigten Accepte dem Peter Grün aus Gefälligkeit zu dem Behufe übergeben habe, damit sich dieser durch die Wiederbegebung derselben Geld verschaffe, d. i. Gelddarlehen erhalten könne. Der Beklagte ist daher durch diese Wechsel gegen jeden Inhaber derselben wechselrechtlich verpflichtet worden, auch wenn er von diesem oder den Vormännern desselben die Baluta nicht empfangen hätte; und er kann sich rücksichtlich derselben nur an den Grün halten. Aber außerdem hat er mittelst der Vollmacht den Grün ausdrücklich ermächtigt, in seinem Namen Darlehen aufzunehmen, und wenn auch dadurch nicht die Ermächtigung als ertheilt angesehen werden kann, im Namen des Vollmachtgebers auch Wechsel zu unterfertigen, da vorliegend die Anwendungen des Handelsgesetzbuches hinsichtlich der Procura nicht platzgreifen können, weil weder Jacob Niemer noch Peter Grün als Handelsleute anzusehen sind, und auch Grün die Klagewechsel nicht per procura des Jacob Niemer gefertigt hat, — so ist doch der Klagewechsel nach dem eigenen Geständnisse des Beklagten dazu bestimmt gewesen, die vom Beklagten eigenhändig acceptirten früheren Wechsel einzulösen, und dadurch eine Prolongirung für die durch die Wechsel vom Beklagten übernommene wechselrechtliche Zahlungsverbindlichkeit zu erlangen. Und da Peter Grün erwiesenermaßen berechtigt war, im Namen des Beklagten Darlehen und andere darauf bezügliche Geschäfte vorzunehmen, der Klagewechsel aber nur die vom Beklagten schon früher übernommene wechselrechtliche Zahlungsverpflichtung ersichtlich zu machen bestimmt war, so kann sich der Beklagte von dieser Zahlungsverpflichtung gegen den Inhaber dieser Wechsel, dem er durch die früheren eingelösten Wechsel schon verpflichtet war, nicht entziehen, auch wenn die Worte: „angenommen Jacob Niemer“ nicht von dem Beklagten, sondern von seinem Bevollmächtigten auf den Klagewechsel geschrieben worden wären.

Bg.